

AUSZUG

aus dem **Beschluß Nr. 0058/83** des Rates der Stadt Potsdam zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern, Flächennaturdenkmälern und Schongebieten vom 13.04.1983

Düstere Teiche (Flächennaturdenkmal)

1. Begründung der Aufgabenstellung

Der Schutz, die Erhaltung und die Gestaltung noch vorhandener und die Anlage neuer Feuchtgebiete wird als eine wichtige Aufgabe des Naturschutzes international gefordert.

Das Feuchtgebiet "Düstere Teiche" besitzt eine besondere Bedeutung als Laichplatz, Brut- und Lebensraum für seltene, vom Aussterben bedrohte und deshalb geschützte Tierarten. Darüber hinaus ist es für die Freizeitgestaltung und Naherholung sowie die naturwissenschaftliche Forschung und Lehre von Interesse.

Durch wilde Müll- und Bauschuttverkipungen im Feuchtgebiet und durch Schadstoffeinträge in die Gewässer ist diese Naturlandschaft mit ihrer spezifischen Tier- und Pflanzenwelt stark gefährdet.

Die Zerstörung der Wege sowie Boden- und Wasserflächen durch Fahrzeugbewegungen und sonstige Übungen im Gelände schränken z. Z. eine Nutzung der Landschaft für Erholungszwecke stark ein.

2. Lage und Begrenzung

Bezirk:	Potsdam	Stadt Potsdam, Ortsteil Potsdam-Bornim	
Gemarkung Bornim			
<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Nutzungsart</u>	<u>Rechtsträger</u>
6	12 tlw.	Weg	Rat der Stadt
6	53	Graben	Rat der Stadt
6	56	Kleiner Teich	Rat der Stadt
6	11 tlw.	Wald	Staatlicher Forst-
7	09 tlw.	Wald	wirtschaftsbetrieb KWH

Größe: etwa 8,0 ha
davon 3,5 ha Wasserfläche, Schilf- und Verlandungszonen
4,5 ha Wald

Das zu schützende Gebiet umfaßt:

- den "Kleinen Düsteren Teich"
- den in südlicher Richtung verlaufenden Graben mit der Erweiterung zu einem flachen Gewässer, dem "Großen Düsteren Teich"
- die westlich, nördlich und östlich angrenzenden Ufer- und Verlandungszonen, südlich durch den Dammweg begrenzt sowie
- den Uferwald bis zu den etwas parallel verlaufenden Wegen.

(siehe Anlage 1, Ausschnitt aus der Flurkarte Bornim)

3. Schutzziel

Das Feuchtgebiet "Düstere Teiche" ist als eine naturnahe Ökozelle mit reicher Naturlausstattung, d.h. mit einer vielgestaltigen und spezifischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten.

Die Gewässer sind mäßig bis stark eutrophiert, relativ flach und führen jahreszeitlich wechselnde Wasserstände. Sie sind als Fortpflanzungsstätten für die geschützten Tierarten Erdkröten (Bufo bufo, L.) und Teichmolch (Triturus vulgaris, L.) von besonderer Bedeutung und deshalb zu erhalten, zu schützen und zu pflegen bzw. zu gestalten.

4. Grundsätze für die Behandlung des Gebietes

Jede zusätzliche Nährstoffzufuhr, das Einbringen von Schadstoffen und die Veränderung der Landschaft im zu schützenden Gebiet führen sehr schnell durch die Veränderung der Lebensbedingungen für den Laich, die Larven und die Jungtiere der Amphibien, zu deren Vernichtung und stellen damit das Schutzziel in Frage.

Der Rat der Stadt Potsdam, Abt. UWEL legt auf der Grundlage des § 11 (1) der Naturschutzverordnung für das FND eine spezielle Handlungsrichtlinie fest.

Diese ist darauf gerichtet, die Ursachen der biologischen Störung der Landschaft und damit bereits eingetretener Schäden, zu beseitigen, eine landschaftsgemäße Flächennutzung durchzusetzen sowie den Erholungswert und die Schönheit der Landschaft für die Naherholung zu erschließen.

In der Handlungsrichtlinie sind des weiteren Maßnahmen festzulegen, die auf die Erschließung, den Schutz, die Pflege und die Entwicklung und damit auf die Gewährleistung der landeskulturellen Funktion des Gebietes, gerichtet sind. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Bestandserhaltung und –mehrung der spezifischen Tier- und Pflanzenwelt.

Als heimatkundlich und wissenschaftlich interessantes Objekt, ist das FND wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Ergebnisse sind beim Rat der Stadt, Abt. UWEL und beim Kreis-beauftragten für Naturschutz zu hinterlegen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Unterschutzstellung des Feuchtgebietes "Düstere Teiche" als FND ist über die Presseorgane öffentlich bekannt zu geben.

Über die Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund der DDR sind Schutzziel und daraus sich ableitenden Aufgaben zu popularisieren.

Die Handlungsrichtlinie ist zusammen mit dem Beschluß der Unterschutzstellung allen Betrieben, Einrichtungen, Institutionen und Bürgern zu übergeben, die als Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter, Nutzer oder Anlieger für die Einhaltung der getroffenen Festlegungen sowie deren Durchsetzung verantwortlich sind.

Das FND ist entsprechend der Anordnung über die Kennzeichnung von Naturschutz-gebieten in der DDR vom 8. April 1971 als "Geschütztes Feuchtgebiet" auszuschildern.